

114

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 63 Abs. 2 und § 72 Nr. 3

Leitsatz:

Bei der Berechnung der für das Übergangsgeld maßgeblichen Dienstjahre gemäß § 63 Abs. 2 BAT ist die Härteklausel des § 72 Nr. 3 BAT entsprechend anzuwenden.

Aktenzeichen: 3 AZR 161/63

Urteil des BAG vom 12. September 1963

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



114

3 AZR 161/63

3 Sa 350/62 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt
am 12. September 1963

Urteil

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. September 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Moritz und Bäumer für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. Dezember 1962 - 3 Sa 350/62 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 12. Oktober 1954 im Schuldienst des verklagten Landes angestellt und als Lehrer an der evangelischen Volksschule W. beschäftigt. Nach Erreichung der Altersgrenze ist der Kläger mit Ablauf des 31. März 1962 aus dem Landesdienst ausgeschieden. Zuvor hatte der Kläger vom 10. September 1914 bis 28. Februar 1915, vom 21. September 1915 bis 31. Januar 1928 und vom 18. Mai 1937 bis 12. Juni 1946 im Vermessungsdienst des Landes Mecklenburg, anschließend vom 13. Juni 1946 bis 8. April 1954 im Schuldienst des Landes Mecklenburg gestanden. Am 1. Juni 1954 ist der Kläger aus der sowjetischen Besatzungszone geflüchtet; nach der Durchführung des Notaufnahmeverfahrens wurde er in den Schuldienst des verklagten Landes übernommen.

Nach seinem Ausscheiden hat der Kläger gemäß §§ 62 ff. des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) Übergangsgeld in Höhe von sieben Vierteln seiner letzten Monatsvergütung erhalten; das Land hat bei der Berechnung des Übergangsgeldes nur die im niedersächsischen Schuldienst abgeleistete Dienstzeit vom 12. Oktober 1954 bis 31. März 1962 berücksichtigt. Die Gesamtdienstzeit des Klägers gemäß § 7 der allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO) ist durch Bescheid des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirkes Oldenburg vom 12. März 1962 auf 36 Jahre und 72 Tage festgestellt worden; seine Beschäftigungszeit (§ 19 i.V.m. § 72 Nr. 3 BAT) nach dem Stand vom 1. April 1961 ist auf 21 Jahre und 122 Tage und seine Dienstzeit (§ 20 BAT) auf 36 Jahre und 72 Tage festgesetzt worden.

Der Kläger meint, nach § 63 Abs. 2 BAT Übergangsgeld in Höhe des vierfachen seiner letzten Monatsvergütung beanspruchen zu können, da er vom 18. Mai 1937 bis zum 31. März 1962 ohne Unterbrechung im öffentlichen Dienst tätig gewesen sei. Er hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrag,

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger das vierfache Monatsgehalt als Übergangsgeld zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er ist der Auffassung, daß nur die im niedersächsischen Schuldienst abgeleistete Dienstzeit der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen sei.

Beide Vorinstanzen haben zugunsten des Klägers entschieden. Mit der zugelassenen Revision bittet das Land, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet; das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend die Klageforderung zuerkannt.

1. Das Übergangsgeld beträgt nach § 63 Abs. 2 BAT für jedes volle anrechenbare Dienstjahr ein Viertel der letzten Monatsvergütung, höchstens das Vierfache dieser Monatsvergütung. Den eingeklagten Höchstbetrag hätte also der Kläger nach 16 anrechenbaren Dienstjahren erreicht. Das Landesarbeitsgericht meint, die nach § 63 Abs. 2 anrechenbaren Dienstzeiten entsprächen im wesentlichen der Dienstzeit nach § 20 BAT und dem Kläger stehe deshalb der Höchstbetrag zu. Es muß der Revision zugegeben werden, daß diese Begründung einer Überprüfung nicht standhält.

Der Bundesangestelltentarifvertrag unterscheidet:

- (1) Die Beschäftigungszeit gemäß § 19
- (2) die Dienstzeit gemäß § 20
- (3) Sonderbestimmungen über die Dienstzeitberechnung in mehreren Vorschriften, z.B. in § 63 Abs. 2.

Von der Beschäftigungszeit - das ist grundsätzlich die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit - hängen die Kündigungsfristen ab sowie in Verbindung mit dem Lebensalter, der Ausschluß der ordentlichen Kündigung (§ 53 Abs. 2 und 3 BAT). Die Dienstzeit - das ist die Gesamtzeit der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten - ist maßgeblich für die Dauer des Anspruchs auf Krankenbezüge (§ 37), für die Jubiläumsgaben (§ 39)



und für die Höhe der Umzugskostenbeihilfe (§ 44 Abs. 2 BAT).

Für das Übergangsgeld ist gemäß § 63 Abs. 2 weder die Beschäftigungszeit noch die Dienstzeit maßgeblich, sondern:

"die dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Beschäftigungsverhältnissen bei von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgebern oder Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, zurückgelegt sind."

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts entsprechen die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 nicht denen des § 20, denn darin sind noch eine Reihe weiterer Tatbestände enthalten. Die hier in erster Linie maßgeblichen Absätze 1, 2 und 4 des § 20 BAT lauten in der Neufassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 25. April 1963 (abgedruckt im Niedersächsischen Ministerialblatt 1963, Ausgabe A S. 503):

"§ 20

Dienstzeit

- (1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit (§ 19) und die nach den Absätzen 2 bis 6 angerechneten Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.
- (2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachten Tätigkeit
 - a) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
 - b) bei kommunalen Spitzenverbänden,
 - c) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
 - d) bei zonalen und mehrzonalen Behörden innerhalb des Bereichs der Bundesrepublik und bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,



- e) beim Reich, bei den damaligen Ländern und bei den im Reichsgebiet befindlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zum 8. Mai 1945. Volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern sind Zeiten gleichartiger Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland in sinngemäßer Anwendung des Satzes 1 anzurechnen,
- f) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bereich der Bundesrepublik, die unter den Geltungsbereich der TO.A gefallen sind oder die TO.A kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.
- g) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet, die unter den Geltungsbereich der TO.A gefallen sind oder die TO.A kraft Gesetzes oder Dienstordnung angewendet haben, jedoch nur Zeiten bis zum 8. Mai 1945.

.....

- (4) Die bei einem nicht in Absatz 2 Buchst. a) und c) genannten Arbeitgeber außerhalb der Bundesrepublik nach dem 8. Mai 1945 und nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres im deutschen öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten im Beamten-, Angestellten- und Arbeiterverhältnis können angerechnet werden."

Den nach § 63 Abs. 2 für die Bemessung des Übergangsgeldes maßgeblichen Zeiten mögen allenfalls die in § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) bis d) und f) aufgeführten Zeiten entsprechen. Hingegen finden sich für die Tatbestände des § 20 Abs. 2 Buchst. e) und g) sowie des § 20 Abs. 4 keine vergleichbaren Bestimmungen in § 63 Abs. 2; es wird auch nicht auf die Vorschriften des § 20 verwiesen.

Gerade diese Bestimmungen des § 20 kommen aber für die in diesem Rechtsstreit umstrittenen Dienstjahre in Betracht. Der Kläger verlangt Berücksichtigung derjenigen Dienstzeiten, die er sowohl vor wie nach dem 8. Mai 1945 im Vermessungsdienst, und die er nach dem 8. Mai 1945 im Schuldienst des Landes Mecklenburg abgeleistet hat. Die vor dem 8. Mai 1945 liegenden Jahre sind auf die Dienstzeit gemäß § 20 Abs. 2 Buchst. e) anzurechnen; die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegten Jahre können ge-



maß § 20 Abs. 4 angerechnet werden. Keine der beiden Vorschriften findet in § 63 Abs. 2 eine Entsprechung.

2. Der Kläger meint nun, daß die im mecklenburgischen Landesdienst verbrachten Dienstzeiten dennoch gemäß § 63 Abs. 2 BAT anzurechnen seien; denn in Mecklenburg habe für sein Dienstverhältnis noch die TO.A gegolten. Die TO.A müsse aber als "Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts" im Sinne von § 63 Abs. 2 anerkannt werden. Ob der Kläger hiermit recht hat, ist zweifelhaft. Bei § 20 sind die Tarifparteien anscheinend nicht davon ausgegangen, daß die TO.A als tarifliche Regelung wesentlich gleichen Inhalts wie der BAT zu gelten hätte. Anderenfalls wären unter dem Geltungsbereich der TO.A zurückgelegte Dienstjahre schon nach § 20 Abs. 2 Buchst. c) anzurechnen und es hätte nicht daneben noch der Sondertatbestände der Buchst. e) bis g) bedurft. Damit ist allerdings nicht unbedingt gesagt, wie in diesem Zusammenhang § 63 Abs. 2 auszulegen ist. Doch kann hier dahingestellt bleiben, ob etwa die vom Kläger unter der Herrschaft der TO.A in Mecklenburg vor und nach 1945 abgeleisteten Dienstjahre nach § 63 Abs. 2 bei der Bemessung des Übergangsgeldes berücksichtigt werden müssen; denn der Klageanspruch ist aus einem anderen Grunde gerechtfertigt.

3. Der Kläger kann verlangen, daß für die Berechnung seines Übergangsgeldes gemäß § 63 Abs. 2 die als Übergangsregelung zu § 19 vereinbarte Härteklausel des § 72 Nr. 3 BAT entsprechend angewendet wird. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Änderung der Vorschriften über die Anrechnung von Dienstjahren durch den BAT hat den Angestellten des öffentlichen Dienstes sowohl Verbesserungen wie Verschlechterungen gebracht. Eine Verschlechterung bringt einerseits der § 19 insofern, als für die Berechnung der Kündigungsfristen und für den Ausschluß der ordentlichen Kündigung (§ 53 Abs. 2 und 3) grundsätzlich nur noch die bei demselben Arbeitgeber verbrachte Dienstzeit zählt, während früher die gesamte öffentliche Dienstzeit zugrunde gelegt wurde (§ 16 TO.A i.V. mit § 7 ATÖ).



Eine Verschlechterung kann andererseits, wie der Fall des Klägers zeigt, auch § 63 Abs. 2 bedeuten, mindestens dann, wenn man von der Auslegung des Beklagten ausgeht. Vor Inkrafttreten des BAT war maßgebend Nr. 3 der ADO zu § 16 TO.A. Danach hätte dem Kläger der Höchstbetrag des Übergangsgeldes zugestanden. Als Dienstzeit für die Bemessung des Übergangsgeldes kam nach Nr. 3 der ADO zu § 16 TO.A in Betracht die dem Ausscheiden vorausgehende Zeit, die in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis oder in mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Angestelltenverhältnissen bei irgendwelchen der in § 1 Abs. 1 TO.A bezeichneten Verwaltungen und Betrieben zurückgelegt war. Die Dienstzeiten im Mecklenburgischen Landesdienst vom 18. Mai 1937 bis zum 8. April 1954 wären also anzurechnen gewesen. Der zu § 7 ATO ergangene gemeinsame Runderlaß des Finanzministers und des Innenministers vom 12. November 1954 (abgedruckt bei Ambrosius, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, 7. Aufl., S. 178) kann auch hier herangezogen werden. Nach diesem Erlass können Dienstzeiten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in der Sowjetzone gemäß § 7 Abs. 1 ATO angerechnet werden, soweit die übrigen Voraussetzungen des § 7 ATO erfüllt sind. Bei der Feststellung, ob es sich bei den Verwaltungen oder Betrieben um öffentliche Verwaltungen und Betriebe handelt, ist von den Grundsätzen auszugehen, die hierfür in der Bundesrepublik gelten. Anliegen des Erlasses ist, solche Dienstzeiten auszuschalten, die im Dienste der SED oder sonstiger Parteistellen abgeleistet wurden. Dies kommt für die Tätigkeit des Klägers im Vermessungsdienst und im Schuldienst des Landes Mecklenburg nicht in Frage. Die durch die Flucht des Klägers und das Notaufnahmeverfahren verursachte Unterbrechung in der Zeit vom 8. April bis zum 12. Oktober 1953 wäre nach den früheren Vorschriften unschädlich gewesen. Zwar wurden ein ununterbrochenes Angestelltenverhältnis oder mehrere ohne Unterbrechung aneinandergereichte Angestelltenverhältnisse vorausgesetzt. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend sagt, hat der Kläger aber diese durch



- 8 -

die politische Situation bedingte Unterbrechung nicht zu vertreten. Es handelt sich in einem weiteren Sinn dabei um die zur Durchführung seines Umzugs erforderliche Zeit, die nach Abs. 4c der ADO Nr. 3 zu § 16 T.O.A nicht als Unterbrechung gilt. Nach den vor Inkrafttreten des BAT geltenden Vorschriften waren dem Kläger also die Dienstjahre vom 18. Mai 1957 bis zu seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst mit dem 31. März 1962 anzurechnen. Damit waren die für den Höchstbetrag des Übergangsgeldes erforderlichen 16 anrechenbaren Dienstjahre längst erreicht.

Zum Ausgleich der durch § 19 bewirkten Verschlechterung enthält der BAT in § 72 Nr. 3 eine Übergangs- und Härteregelung. § 72 Nr. 3 lautet:

"Der Beschäftigungszeit der bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in ungekündigter Stellung beschäftigten Angestellten ist für das bei ihrem Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt bestehende Arbeitsverhältnis die Hälfte des Unterschieds zwischen der bisherigen Dienstzeit und der nach § 19 errechneten Beschäftigungszeit hinzuzuzählen. Die nach Satz 1 der Beschäftigungszeit hinzuzuzählende Zeit bleibt bei der Berücksichtigung der Beschäftigungszeit im Rahmen der Dienstzeitberechnung nach § 20 Abs. 1 außer Ansatz."

Diese Bestimmung ist im Bescheid des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg über die Beschäftigungs- und Dienstzeit des Klägers vom 12. März 1962 angewendet worden. Auf Grund von § 72 Nr. 3 BAT ergibt sich für den Kläger die ihm zuerkannte Beschäftigungszeit von 21 Jahren und 122 Tagen, während er im niedersächsischen Landesdienst nur 6 Jahre und 121 Tage verbracht hat.

Die Übergangsbestimmung des § 72 Nr. 3 gilt unmittelbar nur für die Berechnung der Beschäftigungszeit gemäß § 19. Sie muß indessen bei der Berechnung der für das Übergangsgeld maßgeblichen Dienstzeit gemäß § 63 Abs. 2 entsprechend angewendet werden. § 63 Abs. 2 berücksichtigt ein oder mehrere ohne Unterbrechung aneinandergereichte Beschäftigungsverhältnisse bei einem der dort genannten öffentlichen Dienstherren; er erfaßt also in jedem Fall die Zeit des letzten Dienstverhältnisses, die auch den

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kern der Beschäftigungszeit gemäß § 19 bildet. Hier wie dort wird die Rechtsposition desjenigen Angestellten, der bei Inkrafttreten des BAT in einem ungekündigten Dienstverhältnis steht, durch die Neuregelung verschlechtert. In beiden Fällen dürfte der Angestellte damit rechnen, diejenigen Vergünstigungen, die ihm nach der ATO und der TO.A zustanden, mit Eintritt der Voraussetzungen zu erwerben. Der Grundgedanke ist also derselbe. Dem BAT fehlt bei § 63 Abs. 2 eine sich aus dem gemeinsamen Grundgedanken ergebende Übergangsregelung. Es ist nicht gerechtfertigt, jede Härteregelung etwa auf den § 19 zu beschränken. Vielmehr enthält der BAT, dem bei § 63 Abs. 2 eine Übergangsregelung fehlt, insoweit eine Lücke, die durch entsprechende Anwendung des § 72 Nr. 3 zu schließen ist.

Die Regelung des § 19 unterscheidet sich allerdings insofern von § 63 Abs. 2, als die letztere Vorschrift ein oder mehrere ohne Unterbrechung aneinandergereihte Beschäftigungsverhältnisse voraussetzt, während als Beschäftigungszeit gemäß § 19 Abs. 1 die bei demselben Arbeitgeber zurückgelegte Dienstzeit auch dann gilt, wenn sie unterbrochen ist. Diese Unterbrechung spielt im hier zu entscheidenden Fall keine Rolle, weil die Beschäftigungszeit des Klägers nicht unterbrochen ist. Es kann deshalb auf sich beruhen, in welcher Weise diesem Unterschied in den Voraussetzungen der beiden Tarifvorschriften bei der entsprechenden Anwendung der Übergangsklausel auf § 63 Abs. 2 Rechnung zu tragen ist.

Wendet man § 72 Nr. 3 zugunsten des Klägers bei der Berechnung der für das Übergangsgeld maßgeblichen Dienstzeit an, so ergibt sich eine Dienstzeit von 21 Jahren und 122 Tagen, die der im Bescheid vom 12. März 1962 festgestellten Beschäftigungszeit entspricht. Damit hat der Kläger den Höchstbetrag des Übergangsgeldes erreicht, so daß der Klageantrag begründet ist. Die Revision mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger



Moritz
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

